



## **Elektrizitätswerk**

### **Tarifbestimmungen (TB-RL-HKN)**

**für die Rücklieferung von elektrischer Energie und Übertragung  
von Herkunftsnachweisen (HKN)**

Gemeindeverwaltung Berlingen  
Seestrasse 78  
8267 Berlingen

Tel. 058 346 11 11

Stand: 2022

## Inhaltsverzeichnis

1	Begrifflichkeiten .....	3
2	Einleitung.....	3
3	Rücklieferung von elektrischer Energie.....	3
4	Übertragung von HKN an die EWB.....	4
5	Gemeinsame Bestimmungen für die Übertragung von HKN und der Rücklieferung von elektrischer Energie .....	5

## **1 Begrifflichkeiten**

### **1.1 Lieferant**

Lieferant im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind Eigentümer einer Produktionsanlage von erneuerbarer Energie (in diesem Fall Photovoltaik-Anlage). Der Lieferant ist der Inhaber sämtlicher Rechte an dieser Energie.

### **1.2 Herkunftsnachweis**

Der Herkunftsnachweis (HKN) ist der ökologische Mehrwert von aus erneuerbaren Energiequellen produziertem Strom.

## **2 Einleitung**

Die vorliegenden Tarifbestimmungen regeln das Vertragsverhältnis des Elektrizitätswerkes Berlingen (EWB) und dem Lieferanten betreffend der

- a. Rücklieferung von elektrischer Energie (Art.3)
- b. Übertragung von HKN des Lieferanten an die EWB (Art.4)

Diese Tarifbestimmungen zur Übertragung von HKN bilden zusammen mit der Beglaubigung der Anlage bei Pronovo, dem HKN-Dauerauftrag auf das Händlerkonto des EWB und dem jeweils aktuellen Preisblatt die integralen Bestandteile für das Zustandekommen dieser Rechtsgeschäfte. Des Weiteren sind sie integrierter Bestandteil der Reglemente Netz- und Versorgung (RNV) des EWB.

## **3 Rücklieferung von elektrischer Energie**

### **3.1 Grundlage**

EWB übernimmt als Verteilnetzbetreiberin die vom Lieferanten produzierte elektrische Energie aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht und vergütet diese auf Basis von Art. 15 Energiegesetz (EnG) und Art. 12 Energieverordnung (EnV). Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zum Verteilnetzgebiet der EWB.

### **3.2 Beginn des Vertragsverhältnisses**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der physikalischen Rücklieferung des Stroms durch den Lieferanten.

### **3.3 Datenerfassung und -übermittlung**

Der Lieferant verpflichtet sich periodisch die Zählerstände an EWB zu übermitteln. Davon ist er entbunden, wenn im Rahmen der regulären, periodischen Zählerablesung Zugang zu den Messeinrichtungen besteht, respektive wenn eine aktive Fernauslesung installiert ist.

### **3.4 Preis**

Der Preis für die Abnahme der rückgelieferten Energie kann jährlich angepasst werden und wird auf der Website der EWB publiziert. Er versteht sich exklusiv Mehrwertsteuer und erfolgt in Schweizer Franken. Die Abrechnung erfolgt gemäss der Abrechnungsperiode des EWB.

## **4 Übertragung von HKN an die EWB**

### **4.1 Voraussetzung**

Damit der Lieferant die HKN an das EWB verkaufen kann, sind folgende Formalitäten einzuhalten:

- a) Die betroffene Produktionsanlage liegt im Verteilnetzgebiet des EWB, ist an dessen Stromnetz angeschlossen und ist in Betrieb
- b) Die Anlage ist von einem Auditor beglaubigt, bei Pronovo registriert und in dessen HKN-System erfasst.
- c) Die Anlage ist nach dem Jahr 2000 erstellt, nicht freistehend und damit naturemade star-zertifizierbar\*
- d) Die Anlage erhält keine Kostendeckende Einspeisevergütung

Der Produzent versichert mit Annahme dieses Vertrages, dass sämtliche Punkte erfüllt sind. Verfügt die vorliegende PV-Anlage über eine Nennleistung von über 30 kW, behält sich das EWB vor, erst nach weitergehenden Abklärungen den Vertrag mit dem Lieferanten abzuschliessen.

\*Dadurch fallen dem Lieferanten keine weiteren Kosten an. Der Lieferant gewährleistet jedoch für die Auditierung der Anlagen den zuständigen Auditoren nach Voranmeldung Zugang zu den Anlagen zu gewähren.

### **4.2 Lieferverpflichtung**

Der Lieferant sichert EWB eine exklusive Übertragung der vereinbarten HKN-Mengen während der gesamten Vertragsdauer zu.

### **4.3 Verwendung der HKN**

Das EWB kann über die im Rahmen dieses Vertrages abgetretenen HKN vollumfänglich frei verfügen.

### **4.4 Abnahme der HKN / Lieferfristen und -ort**

Die Lieferung der HKN erfolgt in der HKN-Datenbank der Pronovo durch Übertragung der HKN vom Lieferanten an das EWB. Dazu wird ein Dauerauftrag bei Pronovo zwischen dem Lieferanten und dem EWB eingerichtet. Dieser regelt den automatischen Übertrag der HKN an das EWB bis auf Widerruf durch eine der beiden Vertragsparteien. Das EWB ist befugt diesen Dauerauftrag bei Pronovo zu platzieren.

Die Abnahme der HKN durch das EWB erfolgt dann mit Laufzeit-Beginn des HKN-Dauerauftrags bei Pronovo.

Vorbehalten bleibt eine Abnahme der HKN durch das EWB aufgrund der Marktsituation für HKN. Bei einer Überdeckung von HKN seitens des EWB, kommen Neuanmeldungen von Anlagen auf eine Warteliste. Sobald ein weiterer Bedarf an HKN vorhanden ist, werden die Produzenten auf der Warteliste informiert.

#### **4.5 Preis**

Das EWB vergütet dem Lieferanten für die gelieferten HKN den im entsprechenden Tarifblatt auf der Internetseite publizierten Preises, welcher sich exklusiv Mehrwertsteuer versteht.

Der Vergütungssatz gilt für die gesamte Überschussenergie (ins Netz zurück eingespeiste Energie) des Lieferanten.

Der Preis für die HKN bezieht sich immer auf das Kalenderjahr und kann jährlich durch das EWB neu festgelegt werden. Die Vergütung erfolgt in Schweizer Franken.

#### **4.6 Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt gemäss der Abrechnungsperiode des EWB.

Die Abrechnung darf nicht mit Forderungen des EWB verrechnet werden.

#### **4.7 Kosten**

Die aus den Pflichten des Lieferanten anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Ausgenommen davon sind die Zertifizierungskosten für das Stromqualitätslabel „naturemade star“.

### **5 Gemeinsame Bestimmungen für die Übertragung von HKN und der Rücklieferung von elektrischer Energie**

#### **5.1 Datenschutz**

Die anfallenden Daten dürfen von den EWB für Auswertungen und interne Statistiken verwendet werden.

In vorgängiger Absprache mit dem Anlagenbetreiber würde die EWB gegebenenfalls weitere Informationen über die Anlage zu Gewerbezwecken verwenden.

#### **5.2 Rechtsnachfolger**

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit Zustimmung des Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf von der Gegenpartei nur aus wichtigen Gründen verweigert werden, beispielsweise weil der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist die Vereinbarungen zu erfüllen.

#### **5.3 Vertragslaufzeit und Kündigung**

Dieser Vertrag ist auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Beide Vertragsparteien können ihn, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Dazu bedarf es der schriftlichen Form. Ansonsten verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

Der Übertritt in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) führt in jedem Fall zu zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Zeitpunkt des Übertrittes. Die Auszahlung einer Einmalvergütung EIV/KLEIV beeinflusst das Vertragsverhältnis nicht.

Eine ausserordentliche und fristlose Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien ist nur möglich, wenn die Gegenpartei eine oder mehrere Vertragsbestimmungen verletzt und trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen behoben hat.

Keine Mahnung ist notwendig bei Verletzung von Art. 4.1 respektive bei absichtlicher Einspeisung von nicht anlagenspezifisch erzeugter elektrischer Energie.

#### **5.4 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

#### **5.5 Vertraulichkeit**

Beide Parteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages Vertraulichkeit zu bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an eine Behörde aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

#### **5.6 Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsregeln mit ausländischem Recht. Gerichtsstand ist Berlingen.